

Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Basel, den 13. Oktober 2004

P 208 „Gegen den Abbruch der Gebäude Austrasse 122 und 124“

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2004 die Petition „Gegen den Abbruch der Gebäude Austrasse 122 und 124“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Die Anwohnerinnen und Anwohner im Quartier wehren sich gegen den Abbruch dieser beiden Häuser an der Austrasse 122 und 124.

Diese Petition wird unterstützt durch den Basler Heimatschutz, der auch die Einsprache erhoben hat und durch die beiden SP Quartiervereine Spalen und Bachletten-Neubad.

Die beiden Häuser der Austrasse 122 und 124 bilden zusammen mit der Nummer 126 und dem Eckhaus Socinstrasse 81 ein erhaltenwertes Ensemble. Zahlreiche Beispiele hier an der Austrasse, aber auch in anderen Strassenzügen mit Nummernzonen beweisen, dass es durchaus möglich ist, solche Häuser umzubauen, oder selbst durch Anheben des Daches mit mehr Wohnraum auszustatten. Kosten und Nutzen eines Umbaues stehen meist in einem klar besseren Verhältnis zueinander, als dies bei einem Abbruch und einem solch relativ kleinen, eingeengten Neubau möglich ist.

Wir bitten Sie, diese Aspekte zu berücksichtigen und den Abbruch dieser beiden schützenwerten Häuser zu verhindern. Für Ihr Verständnis und Ihre Antwort danken wir bereits jetzt ganz herzlich.

2. Abklärungen der Petitionskommission

Vorhandene Informationen bei Entgegennahme der Petition:

- Ein Schreiben der Basler Denkmalpflege vom 27. Mai 2004, in welchem diese die beiden Liegenschaften an der Austrasse als Teil eines erhaltenswerten Ensembles von städtebaulicher Bedeutung charakterisiert und das seitens der Vertreterin der Petentschaft der Petitionskommission zur Untermauerung ihres Petitums zugestellt worden war.

- Eine Richtigstellung des SP Quartiervereins Bachletten-Neubad bezüglich dessen Unterstützung des Petitions. Der Vorstand des SP-Quartiervereins Bachletten-Neubad sei von der Vertreterin der Petentschaft erst nach Einreichen der Petition um Unterstützung gebeten worden. Der Quartierverein-Vorstand habe dann aber die Meinung vertreten, die Petition sei nicht unterstützenswert und habe einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Austrasse gehöre nicht ins Bachletten-, sondern ins Spalenquartier.

Eingeholte Erkundigungen seitens der Petitionskommission

Anfangs August 2004 erkundigte sich die Kommissionspräsidentin telefonisch beim Bauinspektorat nach der Baubewilligung für die Gebäude Austrasse 122 und 124. Sie erfuhr folgendes: Anstelle der beiden Gebäude sei ein Mehrfamilienhaus mit Wohnungen geplant. Es habe einige Einsprachen wegen des Baumbestandes gegeben, zu denen die Stadtgärtnerei Stellung genommen habe. Seitens des Bauinspektorats spreche nichts gegen den Neubau, die Baubewilligung werde erteilt werden. Der Basler Heimatschutz habe, entgegen dem Petitionstext, keine Einsprache gegen den Neubau erhoben, er sei dazu aber auch nicht berechtigt.

Ein Schreiben des Bauinspektorats vom 17. August 2004 nimmt nochmals Bezug auf die obgenannte telefonische Anfrage und führt weiter aus:

Das Bauinspektorat habe mit seinem Entscheid vom 5. August 2004 das Baubegehren betreffend Austrasse 122 und 124 bewilligt und die dagegen erhobenen Einsprachen abgewiesen, bzw. sei zum Teil darauf nicht eingetreten.

Neben dem Bauinspektorat hätten an der Beurteilung des Baubegehrens zusätzlich die folgenden Dienststellen und Kommissionen mitgewirkt: Amt für Bausubventionen und Zivilschutz, Amt für Umwelt und Energie, Lufthygieneamt beider Basel, Staatl.che Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten, Stadtbildkommission, Stadtgärtnerei und Friedhöfe sowie das Tiefbauamt. Diese Dienststellen hätten dem Vorhaben mit entsprechenden Auflagen zugestimmt. Die Baubewilligung sei für das vorliegende Projekt erteilt worden, weil das Vorhaben aufgrund der Beurteilung durch die zuständigen Dienststellen die gesetzlichen Vorgaben erfülle. Bei dieser Sachlage habe die Bauherrschaft einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Eine Beurteilung durch die Basler Denkmalpflege sei im vorliegenden Fall nicht eingeholt worden. Da die Liegenschaften weder in die Stadt- und Dorfbild-Schutzone eingewiesen noch im Denkmalverzeichnis eingetragen seien, fehle es der Basler Denkmalpflege an der Beurteilungszuständigkeit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Ende August 2004 erfuhr die Kommissionspräsidentin auf Anfrage bei der Baurekurskommission, dass die Vertreterin der Petentschaft gegen die Baubewilligung rekurriert hat.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Gemäss seinem Schreiben vom 17. August 2004 hat das Bauinspektorat das Baubegehren für die Gebäude Austrasse 122 und 124 geprüft und dazu ausserdem die Stellungnahme weiterer Behörden eingeholt, welche alle dem Bauvorhaben, mit entsprechenden Auflagen, zugestimmt haben. Da die beiden Gebäude weder in die Stadt- und Dorfbild-Schutzone eingewiesen noch im Denkmalverzeichnis eingetra-

gen sind, ist die Meinung der Basler Denkmalpflege nicht eingeholt worden. Auf Grund der Beurteilung aller Beteiligten hat das Bauinspektorat die Baubewilligung für den Neubau anstelle der beiden Liegenschaften Austrasse 122 und 124 erteilt.

Die Petitionskommission kann bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen, dass die Petentschaft einen Neubau in „ihrer“ Strasse ablehnt. Der gewohnte Anblick wird verschwinden. Neubauten verändern Strassenzüge und bewirken womöglich einen Umbruch für einen Teil eines Quartiers. Es ist zu begrüssen, wenn mit alter Bausubstanz sorgfältig umgegangen wird und sie erhalten werden kann. Die Petitionskommission ist aber der Meinung, dass daran nicht grundsätzlich festgehalten werden muss. Die Beurteilung, ob eine Liegenschaft tatsächlich so schützenswert ist, dass sie unter Denkmalschutz gestellt werden sollte, ist auch nicht Sache der Petitionskommission. Daran Interessierte und Antragsberechtigte müssten einen entsprechenden Antrag an zuständiger Stelle einbringen. Da die beiden Liegenschaften an der Austrasse jedoch momentan weder in einer Schutzone noch im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, entscheidet der Investor, ob neu gebaut oder renoviert werden soll. Auf Grund der Eigentumsgarantie sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer befugt, über ihren Grund und Boden frei zu verfügen, sofern sie sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Es gibt ja einige kantonale Bestimmungen, die ausser der Erneuerung der Bausubstanz auch andere Kriterien wie Stadtbild, Erhaltung von Wohnraum, Schutz von Gewässern und Bäumen und Denkmalschutz in die Bauentscheide einfließen lassen und damit eine umfassende Beurteilung ermöglichen.

Die Petitionskommission hat schon bei einer früheren Petition im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren festgehalten, dass es für sie politisch keinen Spielraum gibt, wenn ein Projekt bereits auf dem Rechts- bzw. Bewilligungsweg ist und korrekt abläuft. Die Petitionskommission hat keinen Hinweis, dass es im vorliegenden Fall Unkorrektheiten gegeben hat. Sie ist auf Grund des Prinzips der Gewaltentrennung an einen Baurekurskommissionsentscheid, und bei einem allfälligen Weiterzug an das Verwaltungsgericht oder sogar an das Bundesgericht wiederum an diese Entscheide gebunden. Sie ist nicht befugt, in ein hängiges Verfahren einzutreten. Dieses Prinzip will und darf die Petitionskommission nicht durchbrechen. Sie ist deshalb auch nicht befugt, sich pro oder contra Abbruch der Gebäude an der Austrasse zu äussern.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Petitionskommission des Grossen Rates
Die Präsidentin:

K. Zahn

